

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-068/2019  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	20.06.2019	öffentlich

### Mitgliederzahl des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss

#### Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses beträgt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2  
Brandenburgische Kommunalverfassung ...

Es ergibt sich folgende Sitzaufteilung:

Der Bürgermeister	1 Sitz
..... Fraktion mit	..... Sitz/-e
..... Fraktion mit	..... Sitz/-e
..... Fraktion mit	..... Sitz/-e
..... Fraktion mit	..... Sitz/-e
..... Fraktion mit	..... Sitz/-e

#### Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß § 49 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist in amtsfreien  
Gemeinden ein Hauptausschuss zu bilden.

Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird nach § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf wird durch  
Beschluss der Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung festgelegt.

In der letzten Kommunalwahlperiode bestand der Hauptausschuss aus 6 Mitgliedern und dem  
hauptamtlichen Bürgermeister.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 43 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 2 BbgKVerf nach der  
Fraktionsstärke der einzelnen Fraktionen in der Gemeindevertretung. Demnach werden Ausschüsse  
in der Weise gebildet, dass die Zahl der Sitze mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und  
durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt wird. Jede Fraktion erhält zunächst so viele Sitze,  
wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Die weiteren Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten  
Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los,

soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen. Die evtl. erforderliche Durchführung eines Losentscheides wird in der Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen. Erhält eine Fraktion, der mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung angehört, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen ein zusätzlicher Sitz zugeteilt; weitere zu vergebende Sitze werden wie vorab beschrieben verteilt.

Az.:  
05.06.2019